

Die Beweggründe und Ziele im Rahmen der Strafzumessung

Eine kritische Betrachtung der Modifizierungen des § 46 Abs. 2 S. 2 StGB in den vergangenen zehn Jahren

Von Akad. Rätin a.Z. Dr. Jennifer Grafe, LL.M. (Münster), Wiss. Mitarbeiter Dr. Christian Soll, Bochum*

In den vergangenen zehn Jahren hat der Gesetzgeber mehrfach Ergänzungen im Katalog der nach § 46 Abs. 2 S. 2 im Rahmen der Sanktionsbemessung zu berücksichtigenden Beweggründe und Ziele des Täters vorgenommen; zuletzt hat er diesen nicht abschließenden Katalog um „geschlechtsspezifische“ und „gegen die sexuelle Orientierung“ gerichtete Beweggründe ergänzt. Der Beitrag nimmt die jüngsten Änderungen zum Anlass, die stete Erweiterung der Vorschrift um weitere Merkmale sowie die im Rahmen der Gesetzesänderungen eingefügten Begrifflichkeiten darzustellen und kritisch zu würdigen.

I. Einleitung

Unter dem 22. Juni 2023 hat der Bundestag erneut Änderungen des Strafgesetzbuches auf den Weg gebracht. Neben den in der juristischen Fachwelt¹ wie auch in den Massenmedien² aufmerksam verfolgten Modifizierungen bei der Bemessung der Ersatzfreiheitsstrafe nach § 43 StGB war Teil des „Gesetz(es) zur Überarbeitung des Sanktionenrechts – Ersatzfreiheitsstrafe, Strafzumessung, Auflagen und Weisungen sowie Unterbringung in einer Entziehungsanstalt“³ auch eine weitere Anpassung einer Grund- und Ausgangsvorschrift der Strafzumessung des § 46 StGB. Mit der vorläufig letzten Änderung des in § 46 Abs. 2 S. 2 StGB vorzufindenden Katalogs zu berücksichtigender Motive des Täters wurden hier in die enumerative und beispielhafte Auflistung differenter Beweggründe und Ziele des Täters nun auch „geschlechtsspezifische, gegen die sexuelle Orientierung gerichtete“ Beweggründe eingefügt. Nachdem die Vorschrift bereits in den Jahren 2015 und 2021 angepasst wurde, weist sie in ihrer nun geltenden Fassung einen ausdifferenzierten Katalog zu berücksichtigender Motive auf. Dabei ist eingangs zu betonen, dass die Wahrnehmung frauen- und queerfeindlicher⁴ Be-

weggründe bei Straftaten durch den Gesetzgeber begrüßenswert und ihrer Eindämmung im Sinne einer diskriminierungsfreien Gesellschaft unserem Verständnis nach unbedingt förderungswürdig ist. Dass die schrittweise und ebenso kontinuierliche Erweiterung des Motivkatalogs im Schrifttum berechtigterweise auf zunehmende Skepsis stößt⁵, ist weniger Kritik an den neu eingefügten Beweggründen als solche, sondern vielmehr an der rechtstechnischen Vorgehensweise des Gesetzgebers, eine eigentlich an Einzelfallgerechtigkeit orientierte Vorschrift⁶ durch eine Anhäufung von Beispielen für ihre gedachten Zwecke untauglich zu machen. Neben der Frage, inwieweit eine trennscharfe Abgrenzung der einzelnen nun in den Wortlaut der Vorschrift aufgenommenen Motivlagen überhaupt noch gangbar ist⁷, wirft die Handlungsweise des Gesetzgebers die Problemstellung auf, ob inzident der steten enumerativen Erweiterung des Katalogs mittlerweile eine jedenfalls mittelbare Hierarchisierung mehr oder weniger schützenswerter Gruppen, beziehungsweise spiegelbildlich mehr oder weniger verwerflicher Motive gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit innewohnt⁸. Insbesondere letztere Problematik soll zum Anlass einer kritischen Würdigung der Entwicklung des gesetzgeberischen Tätigwerdens in den vergangenen zehn Jahren genommen werden. Ausgehend von der Entwicklung der Vorschrift *de lege lata* bietet dabei insbesondere die Frage, ob die enumerative Auflistung des § 46 Abs. 2 S. 2 StGB in ihrer gegenwärtigen Gestalt zur effektiven Reaktion auf Delikte aus gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit geeignet und inwieweit eine Reform des Wortlauts geboten erscheint, Raum für Überlegungen.

II. Entwicklung des § 46 Abs. 2 S. 2 StGB *de lege lata*

§ 46 StGB legt in seinem Absatz 1 zunächst fest, dass die Schuld des Täters Grundlage der Strafzumessung ist. Neben seiner strafbegründenden Funktion (*nulla poena sine culpa*, Art. 20 Abs. 3 GG, §§ 19, 20 StGB)⁹ hat die Schuld damit ebenfalls strafbegrenzenden Charakter¹⁰ und gestaltet sich

* Die Autorin Grafe ist Akademische Rätin auf Zeit, der Autor Soll ist Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Wirtschaftsstrafrecht und Internationales Strafrecht der Ruhr-Universität Bochum (Prof. Dr. Gereon Wolters).

¹ Vgl. etwa Kudlich/Göken, ZRP 2022, 177 (178 f.); Busch, wistra 2023, R9 (R10 f.); Duenkel, NK 2022, 253 (253 ff.).

² Vgl. etwa Albrecht, ZEIT ONLINE v. 21.12.2022, abrufbar unter

<https://www.zeit.de/politik/deutschland/2022-12/ersatzfreiheitsstrafe-geldstrafe-gefaengnis-reform> (14.5.2024).

³ BGBl. I 2023, S. 203.

⁴ Die verwendete Sprache hinsichtlich etwa homo- oder transfeindlicher Taten ist nach wie vor uneinheitlich. Da auch der vom Gesetzgeber verwendete Begriff der LSBTI-Personen (vgl. BT-Drs. 20/5912, S. 66) eine sehr eingeschränkte Bedeutungsweise mit sich bringt, wird hier der Begriff queer

verwendet, auch wenn ihm durchaus eine fehlende Eingrenzung vorgeworfen werden kann.

⁵ Beck/Tometten, ZRP 2017, 244 (245); Gerson, KriPoZ 2020, 22 (23 f.); Payandeh, JuS 2015, 695 (696); die Anpassungen der Vergangenheit erfuhren aber durchaus auch positive Resonanzen, vgl. Steinl/Schemmel, GA 2021, 86 (93).

⁶ Zur Teleologie der Vorschrift eingehend Maier, in: Erb/Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 2, 4. Aufl. 2020, § 46 Rn. 1 ff.

⁷ Hierzu instruktiv Gerson, KriPoZ 2020, 22 (25 ff.).

⁸ Hierzu kritisch bereits Engländer, NStZ 2021, 385 (386); Simon, JR 2020, 599 (600 f.); Schiemann, KriPoZ 2020, 269 (271).

⁹ Statt vieler Adam/Schmidt/Schumacher, NStZ 2017, 7 (9).

¹⁰ Adam/Schmidt/Schumacher, NStZ 2017, 7 (9).

damit für den Tatrichter als in doppelter Hinsicht relevant. In Absatz 2 der Vorschrift findet sich daneben die „Grundnorm“ der richterlichen Strafzumessung. Enumerativ, gleichwohl keinesfalls abschließend („namentlich“) benennt der Gesetzgeber verschiedentlich Umstände der Tat sowie der sich in der Tatbegehung manifestierenden inneren Einstellungen, die als Anhaltspunkte einer durchzuführenden Gesamtbewertung aller für und wider den Täter sprechenden Umstände heranzuziehen sind. Als besonders aus der subjektiven Sphäre des Täters stammende Umstände, die bis heute dem Gesetz erhalten geblieben sind, nannte bereits die bis zum 1. August 2015 geltende Fassung des § 46 Abs. 2 S. 2 StGB die „Gesinnung, die aus der Tat spricht“ sowie die „Beweggründe und die Ziele des Täters“. Erst kürzlich wieder hat der Bundesgerichtshof in diesem Zusammenhang klargestellt, dass hiermit keinesfalls ein Gesinnungsstrafrecht verbunden ist.¹¹ Die Ziele und Beweggründe des Täters sind in der Abwägung der Zumessungsgesichtspunkte vielmehr zu berücksichtigen, wenn diese im inneren Zusammenhang mit der Tat stehen und die Beweggründe des Täters auch aus der Tat sprechen.¹²

Ausgelöst durch besonders einschneidende gesellschaftliche Ereignisse mit überragender medialer Repräsentation erlebte der Katalog des § 46 Abs. 2 S. 2 StGB in der vergangenen Dekade eine stufenweise Erweiterung:

Eine erste Ergänzung wurde im Rahmen gesetzgeberischer Konsequenzen aus dem Umgang mit dem so genannten NSU-Komplex geschaffen. Durch Art. 2 des „Gesetzes zur Umsetzung von Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages“¹³ wurde, sprachlich anknüpfend an die „Ziele des Täters“ eingefügt, dass „besonders auch rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende“ Motive zu berücksichtigen seien. Als „rassistisch“ betrachtete der Gesetzgeber in diesem Rahmen Motive, die eine Unterscheidung anhand von Kriterien wie Herkunft, Religionszugehörigkeit, Abstammung oder körperliche Merkmale wie insbesondere Hautfarbe und Gesichtszüge vornehmen.¹⁴ Begrifflich maßgeblich ist damit die Bewertung von Menschen nach vermeintlich biologisch oder phänotypisch-ethnischen Merkmalen.¹⁵ Das durch den Gesetzgeber zugrunde gelegte Verständnis von „Fremdenfeindlichkeit“ ist diesem artverwandt, legt jedoch einen Akzent auf die Stigmatisierung von Menschengruppen wegen stärker äußerer Faktoren, etwa der Herkunft, Sprache oder sonstiger sozialer Verhaltensweisen, die dem Hiesigen als vermeintlich „fremd“ gegenübergestellt werden.¹⁶ Dass es sich bei dem Begriff „menschenverachtende“ um einen Oberbegriff handelt, verdeutlicht bereits die Formulierung des Gesetzes, wonach

rassistische oder fremdenfeindliche Motive „sonstige“ menschenverachtende sind. Bei menschenverachtenden Motiven soll es sich dabei jeweils um solche handeln, die eine angebliche Andersartigkeit einer Gruppe von Personen als Rechtfertigung der Verletzung der Würde und Rechte des Opfers heranziehen möchten.¹⁷

Angestoßen unter anderem durch eine vermehrte mediale Debatte um „Hass im Netz“, in der eine Verrohung der Kommunikation in sozialen Medien thematisiert wurde, nahm der Gesetzgeber im Jahre 2021 eine erneute Erweiterung des Motivkatalogs vor. Durch Art. 1 des „Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität“¹⁸ modifizierte der Bundesgesetzgeber den Wortlaut dergestalt, dass nach „fremdenfeindliche“ der Zusatz „antisemitische“ eingefügt wurde und hiernach nunmehr auch antisemitische Motive ausdrücklich Eingang in die Norm gefunden hatten. Antisemitisch ist nach dem Begriffsverständnis des Gesetzgebers eine „Sammelbezeichnung für alle Einstellungen und Verhaltensweisen, die den als Juden wahrgenommenen Einzelpersonen, Gruppen oder Institutionen aufgrund dieser Zugehörigkeit negative Einstellungen unterstellen“¹⁹. Straftaten könnten insbesondere dann als antisemitisch betrachtet werden, wenn Angriffsziele deshalb ausgewählt würden, weil sie jüdisch sind, als solche wahrgenommen würden oder mit Juden in Verbindung gebracht würden.²⁰ Bereits diese Anpassung des Gesetzgebers war im Schrifttum überwiegend auf skeptische Reaktionen gestoßen.²¹ Beinahe unisono wurde angemerkt – wobei dies dem Gesetzgeber im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens selbst bewusst war²² –, dass die erneute Erweiterung der Norm insofern nicht erforderlich erschien, als antisemitische Motive bei der Tatausführung bereits als „sonstige menschenverachtende“, gegebenenfalls auch als rassistische oder fremdenfeindliche Motive berücksichtigt werden konnten.²³ Gleichwohl verdeutlichte der Gesetzgeber, dass ihm die ausdrückliche Nennung antisemitischer Ziele ein besonderes Anliegen war.²⁴ Klarstellend hat der Bundesgerichtshof in einer aktuellen Entscheidung verdeutlicht, dass für eine strafscharfende Berücksichtigung (auch) hier ein innerer Zusammenhang zwischen Beweggrund des Täters und Tat bestehen muss.²⁵

Nur knapp zwei Jahre später hat die zunehmende Erweiterung mit erneuter Modifizierung der Vorschrift seine (vorläu-

¹¹ BGH BeckRS 2023, 5238 m.w.N.

¹² St. Rspr. BGH NJW 1979, 1835; BGH NJW 1954, 1416; BGH StV 1984, 21; zuletzt BGH BeckRS 2023, 5238.

¹³ BGBl. I 2015, S. 925.

¹⁴ BT-Drs. 18/3007, S. 14; wobei sich die gesetzgeberisch intendierte Definition auch im Schrifttum durchgesetzt hat, vgl. *Kinzig*, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2019, § 46 Rn. 15a f.

¹⁵ BT-Drs. 18/3007, S. 15.

¹⁶ BT-Drs. 18/3007, S. 15.

¹⁷ BT-Drs. 18/3007, S. 15.

¹⁸ BGBl. I 2021, S. 1436.

¹⁹ BT-Drs. 19/17741, S. 33 unter Bezug auf BT-Drs. 18/11970, S. 24, auch diese Definition hat sich nicht weiterentwickelt, vgl. *Kinzig* (Fn. 14), § 46 Rn. 15b.

²⁰ BT-Drs. 19/17741, S. 33.

²¹ „[R]echtspolitisch vertretbar“ *Engländer*, NStZ 2021, 385 (386); „keine sachliche Notwendigkeit“ *Simon*, JR 599 (601); anders *Steinl/Schemmel*, GA 2021, 86 (92) „rechtspolitisch begrüßenswert“.

²² BT-Drs. 19/17741, S. 19.

²³ *Simon*, JR 2020, 599 (600); *Schiemann*, KriPoZ 2020, 269 (271); besonders instruktiv *Gerson*, KriPoZ 2020, 22 (26 f.).

²⁴ BT-Drs. 19/17741, S. 19.

²⁵ BGH BeckRS 2023, 5238.

fig) aktuelle Fassung gefunden. Gemeinsam mit weiteren Anpassungen im Sanktionenrecht beschloss der Bundestag im Rahmen des „Gesetz[es] zur Überarbeitung des Sanktionenrechts – Ersatzfreiheitsstrafe, Strafzumessung, Auflagen und Weisungen sowie Unterbringung in einer Entziehungsanstalt“²⁶, nunmehr ausdrücklich auch die Berücksichtigung „geschlechtsspezifische[r], gegen die sexuelle Orientierung gerichtete[r]“ Motive in der Vorschrift zu benennen. Von dieser politisch durch die derzeitigen Regierungsparteien schon seit längerem geforderte Ergänzung wurde sich vor allem eine starke Signalwirkung versprochen.²⁷ Aktuelle Geschehnisse, die in den Fokus der Öffentlichkeit rückten, wie der Tod des 25-jährigen trans Manns Malte C., der am Rande des Christopher Street Days 2022 in Münster getötet wurde²⁸ und die internationale Aufmerksamkeit für den Tod zweier Personen bei Schüssen in einer Bar für schwule Menschen in Bratislava²⁹, brachten diese Gesetzesinitiative voran. Geschlechtsspezifische Beweggründe seien solche, die „nicht nur Beweggründe erfassen, die unmittelbar auf Hass gegen Menschen eines bestimmten Geschlechts, einschließlich einer nicht binären-Geschlechtsidentität beruhen, sondern auch Fälle einbeziehen, in denen die Tat handlungsleitend von Vorstellungen geschlechtsbezogener Ungleichheit geprägt ist“³⁰. Eine solche Motivlage sei etwa dann zu bejahen, wenn Frauen aufgrund eines patriarchalischen Gesellschaftsbildes nicht dasselbe Selbstbestimmungsrecht zugestanden werde wie Männern.³¹ In vielen Fällen liege dem ein Herrschafts- und Besitzanspruch dem Opfer gegenüber zugrunde.³² Der Begriff sei dagegen nicht ausschließlich auf Straftaten zulasten von Frauen zu beziehen, sondern umfasse auch Motive, die sich gegen eine trans- oder intergeschlechtliche Identität oder eine sonstige nicht-binäre Geschlechtsidentität des Opfers richte.³³ Die Aufnahme von gegen die „sexuelle Orientierung“ gerichteten Motiven solle dagegen dem Schluss von Lücken in Bezug auf Motive dienen, die gegen „LSBTI-Personen“ gerichtet sei.³⁴ Offenbar versteht der Gesetzgeber hierunter „alle Formen der Präferenz bei der Wahl eines Sexualpartners und damit – im Hinblick auf mögliche Hassmotive – namentlich Beweggründe, die sich gegen die Homo-

, Bi-, Pan- oder auch Asexualität des Opfers richten“³⁵. Mit einer selten anzutreffenden Tiefe verweist der Gesetzgeber zur Begründung auf Studien, die den Anstieg frauen- und queergefeindlicher Gewalttaten nachgewiesen haben.³⁶ Dass er eine begriffliche Zerfaserung der Katalogvarianten dennoch mindestens bewusst hinnimmt, lässt es in der Perspektive auch mittelfristig möglich erscheinen, dass Begehrlichkeiten für eine weitere Ausdifferenzierung des Katalogs geweckt werden, die den Gesetzgeber zu weiterem Handeln veranlassen könnten.

III. Kritische Würdigung der (vergangenen und zukünftigen) Ausweitung eines enumerativen Katalogs

1. (Rechtliche Redundanz)

Seinem generellen Aufbau nach ist § 46 Abs. 2 S. 2 StGB immanent, dass er keinesfalls den Anspruch besitzt, sämtliche im Rahmen der Strafzumessung zu berücksichtigende Elemente zu normieren. Soweit die seit 1975 geltende Fassung der Vorschrift bereits darauf hinwies, dass die Gesinnung, Beweggründe und Ziele des Täters berücksichtigt werden könnten, beinhaltet diese generalklauselartige Formulierung auch die Möglichkeit einer strafscharfenden Ahndung auf gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit beruhender Ziele. Wie der Gesetzgeber im Rahmen der hier besprochenen Änderungen selbst mehrfach zum Ausdruck brachte,³⁷ handelt es sich vielmehr um eine beispielhafte und keinesfalls abschließende Aufzählung von Umständen, die sowohl durch die Strafverfolgungsbehörden als auch (insbesondere) die Strafgerichte in ihrem Umgang mit Straftaten berücksichtigt werden sollten. Denn die Bestimmung eines schuldangemessenen Strafmaßes bereitet schon seit jeher Probleme, ist die Zumessung doch stets Ausfluss einer gewissen Intention des Gerichts, die sich angesichts verfassungsrechtlicher Vorgaben stets an objektiven gesetzlichen Vorgaben zu orientieren (oder mit ihr zumindest zu begründen) hat.³⁸ Wie Satz 1 des Absatzes 2 verdeutlicht, lässt der Wortlaut der Vorschrift keinesfalls außer Acht, dass die eigentliche Abwägungsentscheidung durch das Gericht getroffen wird. Nur ihm obliegt es daher, die im Einzelfall aus der Tat und der Täterpersönlichkeit sprechenden Umstände zu erfassen, herauszustellen und zu würdigen. Dafür, dass ihm ohne die Nennung von Beispielen dieses Vorgehen nicht gelänge, gibt es nicht nur keine Anhaltspunkte, diese Annahme wäre auch in verfassungsrechtlicher Hinsicht in höchstem Maße problematisch, bedeutete dies, dass das Gericht andere (nicht gelistete Umstände) allzu schnell übersähe. Eine vermeintlich abschließende enumerative Aufzählung aller zu berücksichtigenden Umstände erscheint daher nicht nur rechtstatsächlich beinahe unmöglich, sondern auch vor dem Hintergrund der Gewaltenteilung problematisch. Dem Gesetzgeber obliegt daher im

²⁶ BGBl. I 2023, S. 203.

²⁷ Vgl. etwa Das Zukunftsprogramm der SPD für die Bundestagswahl 2021, S. 43, abrufbar unter <https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Beschluesse/Programm/SPD-Zukunftsprogramm.pdf> (14.5.2024).

²⁸ Der Spiegel v. 22.3.2023, abrufbar unter <https://www.spiegel.de/panorama/justiz/csd-in-muenster-fuenf-jahre-jugendstrafe-fuer-tod-von-malte-c-a-91e522ec-236a-4054-a5ae-ae218ccfc3ed> (14.5.2024).

²⁹ Süddeutsche Zeitung v. 13.10.2022, abrufbar unter <https://www.sueddeutsche.de/panorama/bratislava-schwulenbar-tote-angriff-1.5674630> (21.5.2024).

³⁰ BT-Drs. 20/5913, S. 41.

³¹ BT-Drs. 20/5913, S. 64.

³² BT-Drs. 20/5913, S. 65.

³³ BT-Drs. 20/5913, S. 65.

³⁴ BT-Drs. 20/5913, S. 66; zur offensichtlich falschen Verwendung dieses Begriffs sogleich.

³⁵ BT-Drs. 20/5913, S. 66.

³⁶ BT-Drs. 20/5913, S. 15 ff.

³⁷ Vgl. BT-Drs. 20/5913, S. 19, 41; BT-Drs. 19/17741, S. 19; BT-Drs. 19/3007, S. 7, 15.

³⁸ Dazu schon ausführlich *Horn*, in: Dornseifer/Horn/Schilling/Schöne/Struensee/Zielinski (Hrsg.), Gedächtnisschrift für Armin Kaufmann, 1989, S. 573 (575 f).

Besonderen die schwierige Aufgabe, den Spagat zwischen der legislativen Reaktion auf grundlegende gesellschaftliche Veränderungen und rechtspolitische Entwicklungen auf der einen Seite, unter Vermeidung eines Abdriftens in rein symbolische Gesetzgebung ohne rechtsdogmatischen Mehrwert auf der anderen Seite zu meistern. Das Gelingen dieses Spagats ist jedenfalls dann in Frage zu stellen, wenn die Erweiterung des Katalogs des § 46 Abs. 2 S. 2 StGB letztlich nicht zu einer tatsächlichen Erweiterung des Katalogs zu berücksichtigender Umstände, sondern lediglich zu einer redundanten Aufzählung von Begrifflichkeiten zählt.

Dagegen ist dem Gesetzgeber im Rahmen seiner Einschätzungsprärogative zugleich ein weiter Spielraum hinsichtlich der Schaffung oder Ergänzung gesetzlicher Regelungen zuzubilligen, innerhalb dessen eine Orientierung insbesondere am Bestimmtheitsgebot sowie dem Gebot der Normenklarheit und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz obligatorisch ist.³⁹ Angesichts des hohen Anteils und der (wohl) weiteren Zunahme von Straftaten, denen jeweils auch ein Beweggrund des Täters oder der Täterin zugrunde liegt, die auf gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit fußt,⁴⁰ ist es rechtspolitisch als zu begrüßendes Zeichen zu sehen, menschenverachtende Beweggründe und Ziele des Täters besonders durch ausdrückliche Nennung im Katalog des § 46 Abs. 2 S. 2 StGB hinzuzufügen und damit die Wichtigkeit der Berücksichtigung (sämtlicher) solcher Motivlagen zur Grundlage der Strafzumessung zu machen.

Die Grenze des normdogmatisch vorzugswürdigen dürfte dagegen dadurch überschritten sein, dass der Gesetzgeber bereits 2015 durch den eingefügten Wortlaut „rassistische, fremdenfeindliche und sonstige menschenverachtende“ die allgemeine Berücksichtigung menschenverachtender Motivlagen als einer Auffangvorschrift *lex generalis* zugewiesen hat, demgegenüber rassistische oder fremdenfeindliche Beweggründe, bereits dem Wortlaut nach Unterfälle („sonstige“) menschenverachtender Beweggründe,⁴¹ als eine Art *lex specialis* aufgenommen wurden. Diese Aufzählung „speziellerer“ menschenverachtender Beweggründe wurde sodann durch die Einfügung der antisemitischen und nunmehr der geschlechtsspezifischen beziehungsweise gegen die sexuelle Orientierung gerichteten Beweggründe noch erweitert. Bei Gesamtbetrachtung der Gesetzesentwicklung in der letzten Dekade springt besonders ins Auge, dass der Gesetzgeber die nunmehr nach und nach ausdrücklich normierten Beweggründe durchaus berücksichtigt, diese jedoch, unter teilweise

Bezugnahme auf die polizeiliche Erfassung politisch motivierter Straftaten, gerade als gängige Beispiele für solche Beweggründe ansah, für die die Auffangvorschrift geschaffen worden war.⁴² Teil des Kataloges sind damit nunmehr fünf ausdrücklich genannte Ausprägungen menschenverachtender Beweggründe, die allesamt vollumfänglich dem Begriff der „(sonstigen) menschenverachtenden“ Beweggründe subsumiert werden können, ohne über den terminologischen Rahmen dieses Begriffs hinauszugehen. Anders als in Vorschriften des Besonderen Teils, in denen sich der Gesetzgeber in Teilen ebenfalls der Schaffung von Auffangformulierungen bedient (etwa in § 259 StGB „oder sonst sich [...] verschafft“; in § 263a StGB „sonst durch unbefugte Einwirkung“), in denen die Wahl dieser Gesetzestechnik zur Schließung möglicher Strafbarkeitslücken herangezogen werden kann und der Normenklarheit durch Herausstellung praktisch besonders relevanter Tatbegehungsvarianten zumindest noch in Ansätzen dient, dürfte das Bedürfnis nach einer solchen Ausdifferenzierung innerhalb des Katalogs des § 46 Abs. 2 S. 2 StGB, der überwiegend bewusst allgemein formuliert ist, als ungleich geringer einzuschätzen sein. Die weitere Ausdifferenzierung der Vorschrift stellt insofern weder Erweiterung noch echte Klarifizierung des Anwendungsbereichs der Vorschrift dar.

2. Symbolgesetzgebung

Es steht folglich weiterhin die Frage im Raum, was der Gesetzgeber mit der Ausweitung der Norm bewirken möchte, kann es schon nicht eine Rechtsklarheit sein. Im Schrifttum nach wie vor kritisiert wird ein (vermeintlicher) Hang des Gesetzgebers, sein Tätigwerden insbesondere im Bereich des materiellen Strafrechts weniger an dogmatischen Notwendigkeiten oder echten Regelungslücken zu orientieren, dieses vielmehr zunehmend als kurzschlüssige Reaktion auf mediale Ereignisse, welche ein besonders hohes Maß an Empörung in der Gesellschaft auslösten sowie vermutetes gesellschaftliches Unrechtsempfinden zu bewerten ist.⁴³ Dieses Konzept gesetzgeberischen Tätigwerdens, von *Kudlich/Oglakcioglu* treffend als „Empörungsstrafrecht und Reaktionsgesetze“ bezeichnet,⁴⁴ scheint nicht nur in zunehmender Regelmäßigkeit zur Schaffung von Vorschriften zu führen, die normtechnisch als misslungen zu betrachten sind,⁴⁵ es erweckt bei Zeiten auch den Eindruck, der Gesetzgeber sei allzu offen für ein aus reiner medialer Berichterstattung abgeleitetes Regu-

³⁹ BVerfGE 120, 224.

⁴⁰ Beispielhaft für die Zunahme von gegen Frauen gerichteten Taten *Bundeskriminalamt*, Häusliche Gewalt, Bundeslagebild 2022, abrufbar unter

https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/HaesuslicheGewalt/HaesuslicheGewalt2022.pdf?__blob=publicationFile&v=9 (14.5.2024), sowie zum Anstieg von Hasskriminalität gegen LSBTI-Personen BT-Drs. 20/5913, S. 18 m.w.N.

⁴¹ Eingehend *Wolters*, in: *Wolter* (Hrsg.), *Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch*, Bd. 2, 9. Aufl. 2017, § 46 Rn. 96.

⁴² Vgl. BT-Drs. 19/17741, S. 19 (antisemitisch), sowie BT-Drs. 19/17741, S. 19 und BT-Drs. 18/3007, S. 15 (Geschlechtsspezifisch/sexuelle Orientierung).

⁴³ *Kaspar*, ZStW 129 (2017), 401; *Kindhäuser*, ZStW 129 (2017), 382; *Kudlich/Oglakcioglu*, in: *Bockemühl/Gierhake/Müller/Walter* (Hrsg.), *Festschrift für Bernd von Heintschel-Heinegg zum 70. Geburtstag*, 2015, S. 275 (277 ff.).

⁴⁴ *Kudlich/Oglakcioglu* (Fn. 43), S. 277 ff.

⁴⁵ So sei etwa auf den als Reaktion auf die „Kölner Silvesternacht 2015“ geschaffenen § 184j StGB verwiesen, hierzu exemplarisch *Wolters/Grafe*, in: *Satzger/Schluckebier/Werner* (Hrsg.), *Strafgesetzbuch, Kommentar*, 6. Aufl. 2023, § 184j Rn. 1 ff.

lierungsbedürfnis de lege ferenda, insbesondere im Bereich des Strafrechts.⁴⁶ Ausgehend von der hier vertretenen Selbstverständlichkeit, dass gesetzgeberisches Handeln, vor dem Hintergrund des ultima-ratio-Grundsatzes gilt dies insbesondere für das Strafrecht, stets evidenzbasiert und verhältnismäßig⁴⁷ erfolgen sollte, sind gegenwärtige Gesetzesänderungen diesbezüglich einer genauen Prüfung zu unterziehen.

Dass sich bereits die in Reaktion auf das Bekanntwerden des sogenannten „Nationalsozialistischen Untergrundes“ erfolgten Anpassungen an der Vorschrift vorwiegend als Symbolgesetzgebung erschienen, war zumindest auch dem Gesetzgeber selbst bewusst, dennoch sah er Anlass dazu, die „Bedeutung dieser Umstände für die gerichtliche Strafzumessung noch stärker hervorzuheben“⁴⁸. Zugleich wollte er bezüglich der Änderung im Wortlaut verdeutlicht wissen, dass die nunmehr ausdrückliche Benennung der Motive das Gericht von einer umfassenden Gesamtbetrachtung von Tatgeschehen und Täterpersönlichkeit nicht freistellen soll.⁴⁹ Die Änderung diene daher im Wesentlichen dem Anliegen, das Bewusstsein der Justiz für die strafrechtliche Relevanz entsprechender Motivationen zu bestärken.⁵⁰

Nicht minder skeptisch bewertet wurde angesichts dessen die erneute Anpassung des Gesetzeswortlauts im Jahre 2021. In dem Bewusstsein, dass „antisemitische“ Motive jedenfalls immer auch „sonst menschenverachtende“ seien, integrierte der Gesetzgeber die nächste „klarstellende Ergänzung“: Erneut wollte er insbesondere auf eine weitere Sensibilisierung der Justiz durch ausdrückliche Nennung antisemitischer Motive hinwirken, um somit ein „Zeichen gegen Antisemitismus und jüdenfeindliche Tendenzen“ zu setzen.⁵¹

Auch die im Jahr 2023 in den Wortlaut der Vorschrift integrierten gegen das Geschlecht oder die geschlechtliche Orientierung gerichteten Beweggründe des Täters sind, soweit dürfte Einigkeit bestehen, menschenverachtende. Erneut hielt dies den Gesetzgeber nicht davon ab, die Notwendigkeit eines erneuten „Zeichens“⁵² zu sehen und auch solche Beweggründe nunmehr ausdrücklich in § 46 Abs. 2 S. 2 StGB zu verankern.

Ein symbolpolitischer Akt als solcher ist dabei selbstverständlich nicht schlechthin verwerflich. Denn richtigerweise wird man dem Gesetzgeber zugestehen müssen, dass insbesondere die Sichtbarkeit und der Schutz von Minderheiten und eine entsprechend medial begleitete Gesetzgebung durchaus dazu beitragen, dass Diskriminierung abgebaut wird. Denn nicht mehr und nicht weniger als das bewirken etwa die großen Christopher Street Day-Demonstrationen oder das Hissen von Regenbogenflaggen vor Rathäusern. Dabei ist jedoch streng zu unterscheiden zwischen der sym-

bolischen Wirkung medialer Berichterstattung oder eines politischen Aktes mit *ausschließlichem Symbolcharakter* und den Auswirkungen einer Symbolgesetzgebung. Strafrechtliche Symbolpolitik begegnet nämlich einigen Bedenken. Anders als bloße Sichtbarkeitsmaßnahmen suggeriert sie der Bevölkerung und insbesondere den Betroffenen, dass seitens der Politik ein Problem „gelöst“ oder zumindest verbessert wurde, obwohl – wie im vorliegenden Fall – keinerlei Veränderungen zum Status quo ante vorgenommen worden sind, sich also die tatsächliche Situation nicht verbessert hat.⁵³ Derartigen Vorwürfen mussten sich schon einige Strafnormen aussetzen, wie etwa § 184j StGB⁵⁴ als Reaktion auf die Geschehnisse in der Neujahrsnacht zum Wechsel ins Jahr 2016 in Köln (als eine größere Zahl von Personen Frauen bedrängten, sexuell belästigten und teils auch sexuell nötigten). Anders als bei Strafnormen, die als Reaktion auf nicht nachweisbar vorhandene Problematiken reagierten (etwa die Schaffung des § 184l StGB) oder solche, die durchaus sinnvoll sind, handwerklich jedoch stark misslingen (wie etwa § 192a StGB⁵⁵) geht das Siegel der Symbolpolitik bei § 46 Abs. 2 S. 2 StGB also mit dem Vorwurf einher, gesellschaftliche Problemstellungen mit einem Strafgesetz als vermeintliche Lösung aus der medialen und öffentlichen Debatte verbannen zu wollen, ohne das Problem selbst anzugehen.

3. Anfälligkeit für Fehlinterpretation

Das Recht bedient sich stets der Sprache und die Sprache ist ein Schwachpunkt des Rechts. Sie ist nicht immer genau und birgt daher gewisse Anfälligkeiten, dass bei ihrer exzessiven, das heißt mehr als unbedingt nötigen Verwendung ihr Mehrwert verblasst. Dass die enumerative Auflistung auch sprachliche Schwierigkeiten mit sich bringt, die, geht man von der Redundanz dieser Auflistung auf, mehr als nötig rechtliche Unsicherheiten nach sich zieht, verstärkt das Argument, dass ein Weniger gelegentlich mehr bewirken kann, namentlich mehr Rechtssicherheit. Nur beispielhaft soll dazu die Gesetzesbegründung für die aktuelle Ergänzung der Vorschrift herangezogen werden.⁵⁶ Der Wortlaut des neuen § 46 Abs. 2 S. 2 StGB soll „geschlechtsspezifische“ Beweggründe mit einbeziehen. Entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts⁵⁷ soll dieser Begriff sich nicht nur auf ein binäres Geschlechtsmodell (und damit auf Gewalttaten gegen Frauen) beziehen, sondern auch auf Fälle, in denen sich der Hass gegen eine andere Geschlechtsidentität richte.⁵⁸ Dass der Gesetzgeber dabei versuchte, eine allen Entwicklungen standhaltende Formulierung zu wählen, wird in den Ausführungen sehr deutlich. Dabei berücksichtigt er sogar den Un-

⁴⁶ Hoven, ZStW 129 (2017), 334 ff.; Kudlich/Oglakcioglu (Fn. 43), S. 278 f.

⁴⁷ Vgl. auch Jahn/Brodowski, ZStW 129 (2017), 363 (368 ff.); Steinbach, ZRP 2020, 91.

⁴⁸ BT-Drs. 18/3007, S. 7.

⁴⁹ BT-Drs. 18/3007, S. 16.

⁵⁰ So auch Payandeh, JuS 2015, 699.

⁵¹ BT-Drs. 19/17741, S. 19.

⁵² BT-Drs. 20/5913, S. 19.

⁵³ Vgl. etwa zur Forderung nach einem Catcalling-Tatbestand Oglakcioglu, ZStW 135 (2023), 165.

⁵⁴ Vgl. überblicksartig Wolters/Grafe (Fn. 48), § 184j Rn. 1 f. und eingehend Fischer, in: Saliger u.a. (Hrsg.), Rechtsstaatliches Strafrecht, Festschrift für Ulfrid Neumann zum 70. Geburtstag, 2017, S. 1089 (1092).

⁵⁵ Beck/Nussbaum, KriPoZ 2023, 218 (219 f.).

⁵⁶ BT-Drs. 20/5913, S. 65 ff.

⁵⁷ BVerfGE 147, 1.

⁵⁸ BT-Drs. 20/5913, S. 66.

terschied zwischen der von Dritten verstandenen und der selbstempfundenen geschlechtlichen Identität⁵⁹ und möchte beides unter die geschlechtsspezifischen Beweggründe gefasst haben.⁶⁰ Angesichts dieser Gesetzesbegründung bleibt es aber äußerst fragwürdig, ob die Gerichte in Deutschland bereits in der Lage sind, den Begriff „geschlechtsspezifisch“ auch dergestalt zu verstehen, wie ihn der Gesetzgeber intendiert hat. Dass das Wort „Geschlecht“ schon von seiner Wortlautbedeutung her in der gesamten Bevölkerung so weit verstanden werden kann, überstrapaziert den gesamtgesellschaftlichen Fortschritt und macht die Ergänzung damit uneindeutig.

Weniger Stringenz, gar seltsame Vermischung betreibt die Gesetzesbegründung sodann aber mit der Bezeichnung „LSBTI-Personen“. Diese Verirrung mag darauf zurückzuführen sein, dass der Begriff „queer“ gleichsam undefiniert und uneindeutig bisher noch keinen Einzug in die Rechtsprache des Gesetzgebers gefunden hat und der Begriff „LSBTI-Personen“ scheinbar synonym erhalten soll. Dass darin aber trans*-(T) und inter-(i) Personen erfasst sind, also gerade solche, gegen die sich (mit den Worten des Gesetzgebers) geschlechtsspezifische Hasstaten richten, führt die Ausführungen ad absurdum, dass für Gewalt gegen „LSBTI-Personen“ die sexuelle Orientierung in das Gesetz eingeführt wurde.⁶¹ Es sollen damit Beweggründe erfasst sein, „die sich gegen die Homo-, Bi-, Pan- oder auch Asexualität“ des Opfers richten. Lässt man außer Acht, dass wohl auch andere Sexualitäten diesem Begriff unterfallen dürften, erklärt das dennoch nicht, wieso der Gesetzgeber die selbstempfundene geschlechtliche Identität sodann entweder auf „geschlechtsspezifische“ oder „gegen die sexuelle Orientierung gerichtete“ stützen möchte.⁶² Es erscheint, als seien beide Begriffe Sammelbecken für queerfeindliche Hasstaten, ohne sich mit den sprachlichen Differenzierungen und damit mit der praktischen Anwendbarkeit innerhalb eines realistischen gesamtgesellschaftlichen Verständnisses auseinandergesetzt zu haben.

4. Ungewollte Zerfaserung und Hierarchie gruppenbezogener Motive

Der Kritik an einem zunehmend Trennschärfe vermissenden enumerativen Katalog könnte das Argument entgegengebracht werden, dass eine solche Zerfaserung nicht problematisch erscheint, weil es Teil der gesetzgeberischen Freiheit sei, auch sehr lange und umfassende Gesetze zu schaffen, auch dann, wenn sie in der Praxis kaum händelbar sind.⁶³ Bereits im Rahmen früherer Gesetzgebungsverfahren wurden etwa solche (weitere) Motive angesprochen, die sich gegen eine Behinderung, gegen den gesellschaftlichen Status des

Opfers oder gegen seine religiöse Orientierung richten.⁶⁴ Ebenfalls möglich und nicht weniger naheliegend wären auch etwa antiziganistische oder (weitere) gegen die ethnische Zugehörigkeit des Opfers gerichtete Beweggründe.⁶⁵ Eine logische Fortführung der gesetzgeberischen Tendenz zur Aufspaltung und Differenzierung brächte die immanente Gefahr einer schier endlos wirkenden Auflistung von strafschärfend zu berücksichtigenden Beweggründen mit sich.⁶⁶ Dem Gesetzeswortlaut in seiner jetzigen Fassung stehen damit verfassungsrechtliche Erwägungen entgegen. Nicht nur die fehlende Aufnahme von Beweggründen, die sich gegen eine Behinderung richten, wirft Fragen in Bezug auf Art. 3 Abs. 3 GG auf, auch die Differenzierung zwischen etwa antisemitischen und (bisher in § 46 Abs. 2 S. 2 StGB nicht auffindbaren) muslimfeindlichen Beweggründen ist verfassungsrechtlich problematisch, mag man zur Begründung auch historische Aspekte heranziehen.⁶⁷ Die verfassungsrechtliche Überprüfung des § 46 Abs. 2 S. 2 StGB anhand des Gleichheitsgrundsatzes führt aufgrund der bloß enumerativen Listung mit dem Argument, dass nach § 46 Abs. 2 S. 1 StGB das Gericht jeden Beweggrund gleichermaßen in die Abwägung mit einstellen kann, wohl dennoch immer zu dem Ergebnis, dass verfassungsrechtlich keine Ungleichbehandlung vorliegt. Gleichzeitig legt dieses Argument offen, wie wenig sinnvoll die enumerative Auflistung und die ständige Erweiterung des Katalogs des § 46 Abs. 2 S. 2 StGB ist. Denn dies setzte voraus, dass der Gesetzgeber davon ausgeht, dass den enumerativ gelisteten Beweggründen eine besondere Bedeutung zukommt und diese deswegen durch das Gericht in besonderer Weise zu berücksichtigen sind, ihnen also konkret ein höheres Gewicht als den nicht gelisteten Beweggründen zufällt. Nur dann ist eine stetige Erweiterung sinnvoll und darf er einen Fortschritt in der Erweiterung etwa in Bezug auf den Abbau von Queerfeindlichkeit proklamieren. Denn schließlich ist nur dann sein gesetzgeberisches Handeln mehr als die Beschwichtigung der Bevölkerung in Bezug auf kriminelles (diskriminierendes) Verhalten. Der Wortlaut der Vorschrift selbst liefert dafür zumindest keinen Anhaltspunkt. Dann aber scheitert verfassungsrechtlich das Argument, dass schlussendlich doch alle Beweggründe i.S.d. § 46 Abs. 2 S. 1 StGB gleichermaßen zu berücksichtigen sind. Für die Differenzierung etwa zwischen verschiedenen religiösen Beweggründen oder der Nichtaufnahme der gegen die Behinderung gerichteten Beweggründe müsste ein sachliches Argument gefunden werden, das bisher sich weder aufdrängt noch benannt wurde. Andersherum jedoch, wenn also der Gesetzgeber sich im Sinne verfassungsrechtlicher Beständigkeit auf die Position zurückzieht, alle benannten und unbenannten

⁵⁹ Vgl. zu diesem Begriff § 1 Abs. 1 KonvBehSchG und eingehend Grafe, Zur Strafbarkeit von Konversionsmaßnahmen unter besonderer Berücksichtigung des Gesetzes zum Schutz vor Konversionsbehandlungen, 2022, S. 127.

⁶⁰ BT-Drs. 20/5913, S. 66.

⁶¹ BT-Drs. 20/5913, S. 66.

⁶² BT-Drs. 20/5913, S. 66.

⁶³ BVerfGE 143, 38 (40 ff.).

⁶⁴ BT-Drs. 18/3007, S. 15.

⁶⁵ BT-Drs. 19/17741, S. 19.

⁶⁶ Kritisch hierzu auch Gerson, KriPoZ 2020, 22 (29 f.).

⁶⁷ So wie etwa das Bundesverfassungsgericht eine Ausnahme vom Verbot des Sonderrechts (Art. 5 Abs. 2 GG) für meinungsbezogene Gesetze zulässt, die der propagandistischen Gutheißung der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft Grenzen setzen und dazu auf die historische Bedeutung verweist, BVerfGE 124, 300 (323 f.).

Merkmale seien gleichermaßen zu berücksichtigen, der Katalog habe also schlussendlich keine Bedeutung, stellt sich die Frage, warum er überhaupt geschaffen respektive ergänzt werden sollte. Mit dieser Gangart wird der Vorwurf der problemverschleiernenden Symbolgesetzgebung wieder laut.

Die „Hierarchie“-Frage ist mithin zeitgleich eine existenzielle in Bezug auf § 46 Abs. 2 S. 2 StGB. Die verbleibenden Optionen zwischen einer verfassungswidrigen Norm und einer solchen, die lediglich Symbolpolitik darstellt, sind für ihren Fortbestand zumindest nicht sehr günstig.

5. In praxi: Beweisschwierigkeiten und Motivbündel

Ungeachtet sprachlicher Unschärfe gebietet es die hohe Praxisrelevanz der hier beleuchteten Vorschrift, den Boden des Rechtstheoretischen zu verlassen und den Blick auf ihre Umsetzbarkeit zu lenken. Äußerst fraglich dürfte nämlich sein, ob das Bewusstsein der Justiz für die strafrechtliche Relevanz der Beweggründe des Täters durch die Einführung immer neuer Beispiele erhöht wird und die Strafverfolgungsbehörden dafür sensibilisiert werden, dass die Ermittlung auch auf solche Umstände erstreckt werden muss, die für die Strafzumessung von Belang sind (vgl. § 160 Abs. 3 S. 1 StPO).⁶⁸ Demgegenüber scheint in den meisten medial beleuchteten Fällen vor allem die Sensibilisierung des Gerichts oder die entsprechende Ermittlungsarbeit zu fehlen oder schlussendlich – und insoweit mag sich eben der Rechtsstaat gegenüber einer öffentlichen Verurteilung von Personen behaupten – die Beweggründe nicht zu beweisen sein. Im bereits angesprochenen Fall des 25-jährigen trans Manns Malte C. richtete sich die öffentliche Empörung nach der Verurteilung des Täters⁶⁹ vor allem gegen die Annahme des Gerichts, die Tat sei nicht gegen das Geschlecht bzw. gegen die sexuelle Orientierung des Opfers gerichtet gewesen.⁷⁰ Dass dem Gericht internalisierte Homofeindlichkeit unbekannt sei, wie viele Medien annahmen,⁷¹ wird nicht dadurch begegnet, dass der Katalog des § 46 Abs. 2 S. 2 StGB um diese Motive ergänzt wurde. Dass das besonders bei subjektiven Komponenten mit verschiedenen Schwierigkeiten behaftet ist, ist wenig neu, dass eine Gesetzesänderung diese Schwierigkeiten nicht behebt, wird aber nur wenig erläutert. Zum anderen fehlt den Gerichten ein umfassendes Wissen über die verschiedenen Motive und ihre äußere Sichtbarkeit. Diese Sensibilisierung erreicht man jedoch nur durch Aufklärung und die Erweiterung des Wissens, nicht aber durch die Ergänzung des Gesetzes. Dass die Sensibilisierung der Gerichte etwa für Phänomene wie internalisierte Homofeindlichkeit mit einem große-

ren Aufwand einhergeht, ist selbstverständlich, sollte aber kein Hindernis sein.

V. Fazit

Während die symbolische Wirkung, die von der Ergänzung des § 46 Abs. 2 S. 2 StGB für die queere Community in Deutschland ausgeht, ist, durchaus begrüßenswert war, ist der rechtstheoretische Blick auf den Umfang, die die Vorschrift mittlerweile angenommen hat, getrübt. Die ausufernde Fassung der enumerativen Auflistung, die schließlich doch in verfassungsrechtlich problematischer Weise unvollständig bleibt, macht sie in der Praxis aufgrund der Beispielhaftigkeit eigentlich bedeutungslos, löst aber mindestens nicht jene Probleme, die tatsächlich in der Praxis im Umgang mit verschiedenen Beweggründen eines Täters auftreten, und verkommt damit zu bloßer Symbolpolitik. Dass das Gericht für die Strafzumessung mehr als § 46 Abs. 2 S. 1 StGB als Anhaltspunkt benötigt, um den Anforderungen einer Einzelfallgerechtigkeit und zeitgleich einer Erkennbarkeit und Bestimmtheit des Strafrechts gerecht zu werden, ist unbestritten und leistet bereits die Auflistung der Beweggründe und Ziele des Täters. Die enumerative Auflistung („insbesondere“) hingegen bewirkt das Gegenteil und nimmt Erkennbarkeit und Bestimmtheit und sollte daher ersatzlos gestrichen werden. Möchte man die Gruppenfeindlichkeit und damit den Minderheitenschutz schließlich dennoch betonen, so ließe es sich hören, ausschließlich die menschenverachtenden Beweggründe stehen zu lassen.

⁶⁸ Payandeh, JuS 2015, 695 (696).

⁶⁹ LG Münster, Urt. v. 22.3.2023 – 21 KLS-30 Js 648/22-16/22.

⁷⁰ Feddersen, taz v. 22.3.2023, abrufbar unter <https://taz.de/Urteil-im-Trans-Mordfall-in-Muenster!/5920327/> (14.5.2024).

⁷¹ Süddeutsche Zeitung v. 22.3.2023, abrufbar unter <https://www.sueddeutsche.de/panorama/urteil-angreifer-malte-c-queerfeindlichkeit-muenster-csd-1.5773397> (14.5.2024); Feddersen (Fn. 70).